

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung/-versickerung des Marktes Markt Indersdorf



Ziel

Mit dem Fortschreiten des Klimawandels steigen sowohl die Risiken von Starkregenereignissen als auch die negativen Auswirkungen durch den Rückgang der Grundwassermenge. Um Siedlungsgebiete wirksam vor den Folgen von Starkregen zu schützen, benötigt es vor Ort gemeinsame Anstrengungen von Kommunen und BürgerInnen. Gleichzeitig sollte möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser auf den Flächen versickern um die Grundwasserneubildung zu unterstützen. Ziel dieses Programms ist daher, für Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Markt Indersdorf (unabhängig davon ob Mieter oder Eigentümer) einen Anreiz zu setzen, Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser zu realisieren.

1. Zweck der Unterstützung

Durch die Förderung soll ein zusätzlicher Anreiz geboten werden Anlagen die Niederschlagswasser zurückhalten und/oder versickern herzustellen und zu betreiben.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen unter denen ab dem 01.04.2023 eine Förderung beantragt werden kann.

2. Art und Umfang der Förderung

Förderfähig ist die Herstellung von Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ zur Zurückhaltung, Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser, z.B.

Sickerschächte
Rigolen (auch Baumrigolen)
Sickermulden
Retentionszisternen
Brauchwasserzisternen
Sonstige Anlagen zur Versickerung bzw. Rückhaltung

Der Zuschuss wird einmalig pro Grundstück (Flur-Nr.) gewährt.

Die Fördersumme beträgt 50 % der Herstellungskosten bis zu einer Maximalförderung von 1500 € je Maßnahme. Erbrachte Eigenleistungen werden nicht als Herstellkosten anerkannt.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und eine Maßnahme zur Regenrückhaltung im Gemeindegebiet von Markt Indersdorf freiwillig realisieren wollen. Falls Mieter/Pächter die Genehmigung des Grundstücksbesitzers vorweisen, sind auch sie zuschuss-berechtigt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Grundstücken, für die aus baurechtlichen Gründen (z.B. über den Baubauungsplan) die Errichtung von Zisternen und/oder Rückhalteeinrichtungen vorgeschrieben sind. Ebenso sind Anlagen ausgeschlossen, die aus PVC hergestellt sind.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Der Antrag auf Förderung muss **vor** Beginn der Maßnahme beim Markt Markt Indersdorf gestellt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der Auftrag an die ausführenden Firmen bzw. die Bestellung der Rigolen, Zisterne, etc. erst nach der Förderzusage durch den Markt erfolgt.

Bereits installierte Anlagen können nicht gefördert werden.

Nach der Förderzusage soll innerhalb von 9 Monaten der Nachweis (z.B. mittels Foto) über die Ausführung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Der Förderbetrag wird nach Einreichen der die Maßnahme betreffenden Rechnungen ausbezahlt:

Antrags-und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Förderung der Maßnahme ist im Internet unter <https://www.markt-indersdorf.de/rathaus-politik/formulare-und-antraege/> herunterzuladen.

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist - möglichst per Email - an poststelle@markt-indersdorf.de einzureichen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Anlagen vorliegen. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Verwaltung noch immer unvollständig sind oder aus Sicht der Verwaltung nicht förderfähig sind, werden abgelehnt.

Folgendes Vorgehen wird seitens der Verwaltung empfohlen:

Schritt 1) Richtlinie lesen

Schritt 2) Förderantrag ausfüllen und an den Markt senden

Schritt 3) Auf die Zustellung der Förderzusage warten

Schritt 4) **Nach** der positiven Förderzusage durch den Markt die Maßnahme, beauftragen und durchführen.

Schritt 5) Nach Fertigstellung der Anlage die Auszahlung der Förderung durch einreichen der oben genannten Nachweise (Rechnungen) beantragen

5. Allgemeine Anforderungen

Das Versickern von Niederschlagswasser ist gegebenenfalls genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zu beachten.

6. Kumulierbarkeit

Der Markt Markt Indersdorf schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Markt Indersdorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Haushaltsjahr 2023 betragen diese 15.000 €. Für die Folgejahre ist der Umfang der Förderung jeweils auf die für das jeweilige Haushaltsjahr bereit gestellten Mittel begrenzt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

8. Sonstiges

Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

9. Widerrufsmöglichkeiten

Der Markt Markt Indersdorf bezuschusst Maßnahmen nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens des Marktes ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Der Markt Markt Indersdorf kann vor Ort Kontrollen durchführen.

10. Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt keinerlei Haftung, wenn durch die geförderten Maßnahmen Schäden auftreten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie basiert auf dem Beschluss des Marktgemeinderats vom 09.11.2022 und gilt ab dem 01.04.2023.